



**BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER
UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

**Asylverfahren beschleunigen –
Rechtsstaatlichkeit im Verfahren sichern**

**- Stellungnahme zu den Artt. 1 und 2 des Entwurfs eines
Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren -**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen nimmt zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bearbeitungsstand: 1. Februar 2016, 12.07 Uhr) wie folgt Stellung.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E)

Es könnte sich empfehlen, in § 20 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E das Wort "unverzüglich" durch die Wörter "innerhalb einer angemessenen Frist" zu ersetzen. § 20 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E erklärt für den Fall der Nichtbefolgung einer Weiterleitungsanordnung § 33 Abs. 1, 5 und 6 AsylG-E für entsprechend anwendbar unter anderem mit der Folge, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt. § 33 Abs. 1, 5 und 6 AsylG-E findet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E keine entsprechende Anwendung, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die er keinen Einfluss hatte. § 33 AsylG-E knüpft an Art. 28 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180/60) an. Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2013/32/EU regelt diejenigen Tatbestände, bei deren Erfüllung der Asylantrag als zurückgenommen gilt, nicht abschließend ("insbesondere"). Ob aus dem Umstand, dass in den in Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a und b RL 2013/32/EU angeführten Tatbeständen ein Nachweis, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, auf die der Ausländer keinen Einfluss hat, nicht unverzüglich, sondern "innerhalb einer angemessenen Frist" zu führen ist, zu schließen ist, dass das Unverzüglichkeitserfordernis, das an anderer Stelle durchaus Eingang in die Richtlinie gefunden hat, im Rahmen von § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E unionsrechtlichen Bedenken begegnet, harrt einer näheren Prüfung.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 22 Abs. 3 AsylG-E)

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG-E)

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 30a Abs. 1 AsylG-E)

In der Begründung zu § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG-E wäre der Begriff „Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde“ einer Erläuterung zuzuführen.

§ 30a Abs. 1 Nr. 7 AsylG-E knüpft an die Terminologie des Ausweisungsrechts in seiner bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassung an (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG a.F.). Der Rekurs auf eine Ausweisung aus „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ findet in dem seit dem 1. Januar 2016 geltenden Ausweisungsrecht begrifflich keine Entsprechung mehr. Aus Gründen der Rechtsklarheit dürfte es sich empfehlen, die Wörter „aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ durch die Wörter „wegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses“ zu ersetzen. Des Weiteren sollte erwogen werden, die Wörter „es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt“ durch die nicht nur im Ausweisungsrecht gebräuchliche Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ zu ersetzen.

Zu Art 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 AsylG-E)

Es sollte mit Blick auf § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E erwogen werden, das Wort „untergetaucht“ durch die Wörter „unbekannten Aufenthalts“ zu ersetzen. Dass ein „Untertauchen“ im Sinne eines bewussten und gewollten Verbergens des tatsächlichen Aufenthaltsortes auf Umständen beruhen können soll, auf die Ausländer keinen Einfluss hat, erschließt sich zumindest nicht unmittelbar.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG-E)

In § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG-E sollten, um die Anknüpfung an § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verdeutlichen, die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ durch die Wörter „für Leib oder Leben“ ersetzt werden.

Die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG-E enthaltene Klarstellung, dass sich ein ausreisepflichtiger Ausländer in medizinischer und therapeutischer Hinsicht grundsätzlich auf den in seinem Heimatstaat allgemein üblichen Lebensstandard verweisen lassen muss, entspricht der ausländerrechtlichen Rechtsprechung.

§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG-E begegnet keinen Bedenken, da die Abschiebung stets in den Zielstaat als Ganzes und nicht lediglich in Teile desselben erfolgt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch dann besteht, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation in dem Abschiebungszielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 60a Abs. 2c und 2d AufenthG-E)

§ 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG-E stellt klar, dass es dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer obliegt, eine etwaige Unmöglichkeit seiner Abschiebung unter dem Aspekt der Reiseunfähigkeit substantiiert darzutun, und statuiert insoweit eine widerlegliche Vermutung des Nichtvorliegens einer Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen.

Es wird angeregt zu prüfen, in § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG-E das Wort "qualifizierte" und in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG-E die Wörter "ärztliche Bescheinigung" zu streichen. Der Anforderungen an die Qualität der Bescheinigung ergeben sich eindeutig aus dem Erfordernis der Ausstellung durch einen approbierten Arzt und den in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG-E vorgegebenen Anforderungen an den Inhalt der ärztlichen Bescheinigung. Dem Wort "qualifizierte" dürfte insoweit keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommen.

In § 60 Abs. 2d Satz 2 AufenthG-E sollte das Wort „Einholung“ durch das Wort „Vorlage“ ersetzt werden.



**BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER
UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN**

In § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG-E sollte vor dem Wort "Bescheinigung" aus Gründen der Klarstellung das Wort "ärztliche" eingefügt werden.

Sonstiges

Inwiefern nach den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sichergestellt ist, dass die in der Richtlinie 2013/32/EU geregelten Rechte der Antragsteller (vgl. insoweit etwa die Artt. 19, 24 und 25) auch in einem beschleunigten Asylverfahren gewahrt bleiben, vermag in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilt zu werden.

Leipzig, den 4. Februar 2016
In Vertretung

Dr. Martin Fleuß
(Stv. Vorsitzender des BDVR)